

Das Hinterbliebenengeld im Wandel – ein aktueller Überblick

von Jan Philipp Bergmann LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie Medizinrecht, Kiel¹

In Kürze

Dieser Beitrag beleuchtet die historischen Entwicklungen, die gesetzlichen Grundlagen sowie die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Hinterbliebenengeldes. Dabei werden insbesondere die Notwendigkeit höherer Entschädigungssummen, die Bedeutung des persönlichen Näheverhältnisses und die aktuelle Rechtsprechung, einschließlich neuerer Entscheidungen wie dem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 19. März 2024, näher betrachtet.² Kritische Stimmen aus der Literatur, insbesondere von Prof. Dr. Ansgar Staudinger, werden einbezogen, um die Diskussion um zukünftige Entwicklungen und Reformbedarfe zu vertiefen.³

A. Einleitung

Der Verlust eines nahestehenden Menschen stellt für Hinterbliebene häufig eine der schwersten Belastungen dar, die das Leben bietet. Neben der emotionalen Verarbeitung des Verlustes sehen sich Betroffene oft mit rechtlichen und finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Bis zum Jahr 2017 sah das deutsche Schadensersatzrecht jedoch keine angemessene Entschädigung für das reine seelische Leid von Hinterbliebenen vor, sofern keine pathologisch fassbare Gesundheitsbeeinträchtigung – ein sogenannter Schockschaden – vorlag. Mit dem Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17. Juli 2017 wurde diese Lücke geschlossen und ein wichtiger Schritt hin zu einem umfassenderen Opferschutz unternommen.⁴

Seit der Einführung des § 844 Abs. 3 BGB haben Hinterbliebene einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für das ihnen zugefügte seelische Leid, soweit sie in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zum Verstorbenen standen. Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesellschaft zeigen jedoch, dass die ursprünglich festgelegten Orientierungswerte für die Entschädigungssummen

Bergmann: Das Hinterbliebenengeld im Wandel – ein aktueller Überblick (DAR 2025, 8)

9

veraltet sind und einer Anpassung bedürfen. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigten ist bereits positiv festzustellen, dass die Gerichte diesen Personenkreis zunehmend erweitern, um den modernen Lebenswirklichkeiten gerecht zu werden.

B. Historische Entwicklung und gesetzliche Grundlagen

I. Traditionelles Schadensersatzrecht und Reformbedarf

Traditionell konzentrierte sich das deutsche Schadensersatzrecht auf die Kompensation materieller Schäden. Immaterielle Schäden wurden nur in begrenzten Ausnahmefällen ersetzt, insbesondere bei Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung gemäß § 253 Abs. 2 BGB. Für Hinterbliebene bedeutete dies, dass sie für das reine seelische Leid durch den Verlust eines nahestehenden Menschen grundsätzlich keine Entschädigung verlangen konnten, es sei denn, sie litten an einer pathologisch fassbaren Gesundheitsbeeinträchtigung (sogenannter Schockschaden).⁵ Die Rechtsprechung erkannte Schockschäden nur unter strengen Voraussetzungen an. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld bestand, wenn der Hinterbliebene durch die Nachricht oder den Anblick des Unfalls eine psychische Störung erlitt, die das Ausmaß einer Krankheit erreichte.⁶ Diese hohen Hürden führten dazu, dass viele Hinterbliebene trotz erheblichen seelischen Leids keine Entschädigung erhielten.

Internationale Vergleiche zeigten jedoch, dass in vielen europäischen Ländern bereits Regelungen existierten, die eine Entschädigung für Trauerschäden vorsahen.⁷ Diese Diskrepanz führte zu Kritik am deutschen Rechtssystem und Forderungen nach einer Anpassung an europäische Standards.

Mit Entscheidung vom 6.12.2022⁸ lockerte der Bundesgerichtshof seine Anforderungen zumindest dahingehend, dass „für die Bejahung einer Gesundheitsverletzung nicht [mehr] erforderlich [ist], dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind.“

Die vorherige Auffassung führte in der Vergangenheit zu schwer erträglichen Ergebnissen für Hinterbliebene, die lediglich „wie üblich“ trauerten.

II. Einführung des Hinterbliebenengeldes

Ein bedeutender Auslöser für die Einführung des Hinterbliebenengeldes war der tragische Absturz der Germanwings-Maschine im März 2015, bei dem alle 150 Insassen aus diversen Ländern ums Leben kamen. Dieses Unglück machte deutlich, dass das deutsche Schadensersatzrecht Hinterbliebenen keine angemessene Entschädigung für ihr seelisches Leid bot, sofern kein nachweisbarer Schockschaden vorlag. Während Hinterbliebene aus anderen europäischen Ländern Entschädigungsleistungen erhielten, gingen die dem deutschen Recht unterworfenen Hinterbliebenen leer aus. Die öffentliche Diskussion über die unzureichende Rechtslage und der Vergleich mit allgemein höheren Entschädigungen in anderen Ländern erhöhten den Druck auf den Gesetzgeber. Als Reaktion wurde im Jahr 2017 der § 844 Abs. 3 BGB eingeführt, der Hinterbliebenen einen eigenständigen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihr seelisches Leid zusichert.⁹

Der neu eingefügte § 844 Abs. 3 BGB lautet:

„Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“¹⁰

Diese Regelung wurde auch in haftungsrechtliche Spezialgesetze wie das Straßenverkehrsgesetz (StVG) integriert, um eine einheitliche Rechtslage zu gewährleisten.¹¹ Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber nicht nur die Verschuldenshaftung, sondern auch die Gefährdungshaftung einbezog, sodass auch Fälle wie die Halterhaftung gemäß § 7 StVG erfasst sind.

C. Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung der Entschädigung

I. Anspruchsvoraussetzungen

1. Tötung durch unerlaubte Handlung oder Gefährdungshaftung

Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld setzt eine durch eine fremde Handlung verursachte Tötung voraus.¹² Es muss entweder eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB oder ein Gefährdungstatbestand, etwa nach dem StVG, vorliegen.¹³ Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tötung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Die Einbeziehung der Gefährdungshaftung wurde vom Gesetzgeber bewusst gewählt, um eine umfassende Haftung zu gewährleisten und Hinterbliebenen einen effektiven Rechtsschutz zu bieten.¹⁴

Bei Mitverursachung oder Mitverschulden des Getöteten kann der Anspruch gemindert oder ausgeschlossen sein. § 254 BGB findet entsprechend Anwendung, sodass eine Abwägung der beiderseitigen Verantwortlichkeiten erfolgt.¹⁵

2. Besonderes persönliches Näheverhältnis

Das zentrale Tatbestandsmerkmal des § 844 Abs. 3 BGB ist das besondere persönliche Näheverhältnis zwischen dem Hinterbliebenen und dem Verstorbenen. Hiernach wird ein solches Näheverhältnis vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.¹⁶ Diese Vermutung ist widerleglich; der Anspruchsgegner kann darlegen und beweisen, dass im Einzelfall kein besonderes Näheverhältnis bestand.

Andere Personen, wie Geschwister, Großeltern, nichteheliche Lebenspartner oder Mitglieder einer Patchwork-Familie, müssen das besondere persönliche Näheverhältnis aktiv darlegen und beweisen.¹⁷ Hierbei sind Faktoren wie die Dauer und Intensität der Beziehung, ein gemeinsamer

Haushalt, gegenseitige Fürsorge und die tatsächlich gelebte Beziehung relevant.

Die bereits erfolgte Rechtsprechung lässt eine klare Tendenz erkennen, dass sie den Kreis der anspruchsberechtigten Personen großzügig auslegt, um den modernen Lebensrealitäten gerecht zu werden. In einer Gesellschaft, in der Patchwork-Familien, nichteheliche Lebensgemeinschaften und vielfältige familiäre Strukturen zunehmen, wird anerkannt, dass enge persönliche Bindungen auch außerhalb traditioneller Familienkonstellationen bestehen können.¹⁸ Das Oberlandesgericht Celle hat in einem Beschluss vom 21.9.2022 festgestellt, dass die Dauer eines persönlichen Näheverhältnisses für einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld nicht relevant sei.¹⁹

Diese Entwicklung spiegelt die Lebenswirklichkeiten in Deutschland wider und trägt dazu bei, Gerechtigkeitslücken zu schließen.

3. Ausschluss des Anspruchs

In bestimmten Fällen ist der Anspruch auf Hinterbliebenengeld ausgeschlossen. Bei Arbeitsunfällen greift der Haftungsausschluss nach §§ 104, 105 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) auch für das Hinterbliebenengeld. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dies bereits bestätigt und klargestellt, dass der Gesetzgeber im Bereich des Arbeitsrechts eine abschließende Regelung getroffen hat.²⁰

Vertragliche Haftungsausschlüsse sind grundsätzlich möglich, unterliegen jedoch strengen Anforderungen und dürfen nicht gegen zwingendes Recht oder die guten Sitten verstoßen.²¹ In der Praxis spielen sie jedoch kaum eine Rolle.

II. Bemessung der Entschädigung

1. Grundsätze der Bemessung

Die Höhe des Hinterbliebenengeldes ist gemäß § 844 Abs. 3 BGB „angemessen“ zu bemessen und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Festlegung fester Beträge verzichtet, um eine flexible Anpassung an die individuellen Gegebenheiten zu ermöglichen.

Maßgeblich für die Bemessung sind:

- Die Intensität und Dauer des seelischen Leids: Wie stark und langanhaltend ist die psychische Beeinträchtigung des Hinterbliebenen?
- Die Art und Qualität des Näheverhältnisses: Wie eng war die Beziehung zum Verstorbenen tatsächlich ausgestaltet?
- Der Grad des Verschuldens des Schädigers: Liegt Vorsatz, grobe oder einfache Fahrlässigkeit vor?²²

In der Gesetzesbegründung wurde ein Betrag von 10.000 Euro als Orientierungshilfe genannt, der sich an den durchschnittlich zuerkannten Beträgen bei Schockschäden orientiert.²³ Dieser Betrag ist jedoch weder als Mindest- noch als Höchstbetrag zu verstehen. Kritisch anzumerken ist, dass dieser Wert, der aus einer Folgekostenrechnung resultiert,²⁴ auf einer retrospektiven Sicht und damit grds. auf bereits zum Zeitpunkt des Erlasses veralteten Daten basiert, und so die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen nicht berücksichtigt.

2. Notwendigkeit höherer Entschädigungssummen

Bereits im Jahr 2019 betonte Prof. Dr. Ansgar Staudinger, dass die in der Gesetzesbegründung genannten Beträge lediglich eine Momentaufnahme darstellen und nicht als starrer Deckel für die Bemessung der Entschädigung dienen sollten.²⁵ Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur weisen darauf hin, dass die ursprünglich genannten Orientierungswerte als nicht mehr zeitgemäß erkannt werden. Zwischenzeitlich haben Gerichte in verschiedenen Fällen höhere Beträge zugesprochen.

3. Aktuelle Rechtsprechung und höhere Entschädigungssummen

Der Trend zu **steigenden Entschädigungssummen** zeigt sich in diversen zwischenzeitlich ergangenen Urteilen:

- **OLG München** (Beschluss vom 19. März 2024): Eine Tochter erhielt **12.000 Euro** Hinterbliebenengeld für den Verlust ihrer 77-jährigen Mutter. Das Gericht betonte, dass der im Gesetzesentwurf genannte Betrag von 10.000 Euro lediglich eine Orientierungshilfe darstellt und keine Obergrenze ist.²⁶
- **LG Osnabrück** (Urteil vom 5. Mai 2023): Der Mutter eines getöteten Kindes wurden **25.000 Euro** zugesprochen.²⁷
- **LG Dessau-Roßlau** (Urteil vom 22. Oktober 2021): Der Vater eines 30-jährigen Sohnes erhielt **20.000 Euro**, nachdem dieser infolge einer Körperverletzung verstarb.²⁸
- **LG Kassel** – Schwurgericht (Urteil vom 24. August 2022): Die 5 Kinder (1–11 Jahre) erhielten im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens jeweils **20.000 Euro** Hinterbliebenengeld. Sie mussten die Tötung ihrer Mutter durch den eigenen Vater miterleben und verloren hierdurch – was das Gericht besonders betonte – ihre wichtigste Bezugsperson.²⁹

Diese Entscheidungen belegen, dass die Gerichte bereit sind, die Entschädigungssummen an die individuellen Umstände anzupassen und höhere Beträge zuzuerkennen, wenn und soweit dies gerechtfertigt ist. Sie berücksichtigen dabei auch, dass die ursprünglichen Orientierungswerte auf zwischenzeitlich veralteten Daten basieren und die aktuellen Lebenshaltungskosten sowie die gesteigerte Anerkennung immaterieller Schäden nicht ausreichend widerspiegeln.

4. Kritik an der Festlegung von Obergrenzen

Die Fixierung auf bestimmte Beträge birgt die Gefahr, dass die individuelle Leidenssituation der Hinterbliebenen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Prof. Staudinger wies bereits 2019 darauf hin, dass die Orientierung an früheren Urteilen und den darin genannten Beträgen nicht dazu führen darf, dass die Entschädigungssummen in der Praxis eingefroren werden.³⁰ Vielmehr muss eine dynamische Anpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgen.

Das OLG München führte in seinem Beschluss vom 19.3.2024 aus:

„Der Gesetzesentwurf stammt aus dem März 2017; allein die Preisentwicklung von 2017 bis 2023 führt zu einer Anpassung auf 12.000,00 € (vgl.

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2550/umfrage/entwicklung-des-verbraucherpreisindex/>.³¹

Soweit Kemperdiek in seiner Anmerkung die Frage aufwirft, ob zur Begründung der Erhöhung zwingend mit Inflationsmaßstäben zu arbeiten sei,³² ist hierauf zu antworten, dass dies genau der vom BGH schon seit spätestens 1955 gewollten Ausgleichsfunktion entspricht.³³ Die Summe, die als Ausgleich zu zahlen ist, soll dem Anspruchsinhaber – nach dem historischen Verständnis der Ausgleichsfunktion – ermöglichen, sich Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen oder gegebenenfalls einer Liebhaberei nachzukommen, welche ihm zuvor nicht möglich war (Kompensation). Auch die alleinige Befriedigung durch den Besitz des Geldes könne den Zweck erreichen und eine Ablenkung ermöglichen.³⁴

5. Einfluss des Mitverschuldens und des Verschuldensgrades

Ein mögliches Mitverschulden des Getöteten kann den Anspruch auf Hinterbliebenengeld mindern. Allerdings muss das Mitverschulden bewiesen werden. Im Fall des OLG München konnte kein Mitverschulden festgestellt werden, obwohl die Beklagte dies behauptet hatte.³⁵ Als Beweismaß für das Mitverschulden sind stets die Anforderungen des Strengbeweises gem. § 286 BGB anzulegen und dies gesondert sowohl für die Mitverschuldenshandlung als auch für deren Kausalität.

Der Grad des Verschuldens des Schädigers beeinflusst ebenfalls die Höhe der Entschädigung. Bei vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit können höhere Beträge gerechtfertigt sein. Umgekehrt kann bei geringem Verschulden eine Reduzierung erfolgen.³⁶

6. Kumulation mit anderen Ansprüchen

Das Hinterbliebenengeld kann, wie sich aus § 844 BGB ergibt, neben anderen Ansprüchen, wie dem Ersatz von Beerdigungskosten oder Unterhaltsschäden, geltend gemacht werden. Wichtig ist hierbei, dass die verschiedenen Ansprüche eigenständig sind und nicht miteinander verrechnet werden.

D. Kritische Anmerkungen und der Evaluierungsbericht der Bundesregierung

Die Rechtsprechung hat seit der Einführung des Hinterbliebenengeldes wichtige Akzente gesetzt:

- Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises: Gerichte haben in verschiedenen Fällen besondere Näheverhältnisse auch außerhalb der in § 844 Abs. 3 Satz 2 BGB genannten Personenkreise anerkannt. Dies spiegelt die Anerkennung moderner Lebensformen wider.
- Anpassung der Entschädigungssummen: Die Gerichte berücksichtigen aktuelle Entwicklungen und passen die Entschädigungssummen entsprechend an, um dem individuellen Leid gerecht zu werden.
- Klarstellung der Anspruchskonkurrenz: Das Hinterbliebenengeld ist als eigenständiger Anspruch anerkannt, der neben weiteren Ansprüchen geltend gemacht werden kann, ohne darin auszugehen.

I. Kritische Anmerkungen

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Gefährdungshaftung einzubeziehen und dadurch eine umfassende Haftung zu gewährleisten war gut und richtig.

Die gesetzliche Differenzierung des in § 844 Abs. 3 S. 2 BGB genannten privilegierten Personenkreises für den die Vermutung des Näheverhältnisses gilt, zu denen, die dieses Näheverhältnis erst beweisen müssen, birgt die Gefahr von Ungerechtigkeiten; insbesondere gegenüber nicht klassischen Beziehungs- und Familienmodellen.

Dogmatisch wenig überzeugend ist die Auffassung, dass der Anspruch auf Hinterbliebenengeld subsidiär zu Schockschadensersatzansprüchen sei. Beide Ansprüche sind von ihrer Rechtsnatur her unterschiedlich und sollten nebeneinander bestehen können.

Richtig und wichtig ist, weiterhin nicht von einer starren Fixierung der in der Gesetzesbegründung genannten Beträge auszugehen. Diese müssen weiterhin flexibel an die jeweils aktuellen Verhältnisse angepasst werden.

Kritischer zu sehen ist die nicht nachvollziehbare Differenzierung zwischen dem Personenkreis der Unterhaltsberechtigten nach § 844 Abs. 2 BGB und den Berechtigten des Hinterbliebenengeldes nach § 844 Abs. 3 BGB. Wünschenswert wäre eine Anpassung des § 844 Abs. 2 BGB, um auch vertragliche und faktische Unterhaltsbeziehungen zwischen nichtehelichen Lebenspartnern und ähnlichen Lebensmodellen zu berücksichtigen.

II. Ergebnisse des Evaluierungsberichts von November 2023

Der Evaluierungsbericht der Bundesregierung aus November 2023 zieht eine insgesamt positive Bilanz zur Einführung des Hinterbliebenengeldes.³⁷ Die wesentlichen Erkenntnisse sind:

1. Positive Resonanz und Zielerreichung

- Erreichen der gesetzgeberischen Ziele: Das Hinterbliebenengeld schließt eine zuvor bestehende Gerechtigkeitslücke und ermöglicht Hinterbliebenen eine angemessene Entschädigung für erlittenes seelisches Leid.
- Bewährung in der Praxis: Der Anspruch hat sich bewährt und wird erfolgreich angewendet.

2. Praktikabilität und Akzeptanz

- Reibungslose Anwendung: Die Gerichte haben wegweisende Entscheidungen getroffen, die die Anwendung der Norm erleichtern.
- Hohe Akzeptanz: Sowohl die Rechtsprechung als auch die Rechtswissenschaft stehen dem Hinterbliebenengeld positiv gegenüber.

3. Kritikpunkte und Empfehlungen

- Anpassung der Entschädigungssummen: Es wird empfohlen, die ursprünglich genannten Orientierungswerte zu überdenken und an aktuelle Entwicklungen anzupassen.
- Geringe Bekanntheit des Anspruchs: Es besteht Bedarf, die Bekanntheit des Hinterbliebenengeldes zu steigern.
- Keine Notwendigkeit für gesetzliche Änderungen: Der Evaluierungsbericht sieht derzeit keinen unmittelbaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

E. Praktische Anwendung und Ausblick

I. Herausforderungen bei der Geltendmachung

1. Darlegung des besonderen persönlichen Näheverhältnisses

Für Personen außerhalb des in § 844 Abs. 3 Satz 2 BGB genannten Personenkreises ist es eine Herausforderung, das

Bergmann: Das Hinterbliebenengeld im Wandel – ein aktueller Überblick (DAR 2025, 8)

12

besondere persönliche Näheverhältnis nachzuweisen. Die Gerichte verlangen eine detaillierte Darstellung der Beziehung, was mitunter aufwendig sein kann. Allerdings zeigt die Rechtsprechung Bereitschaft, moderne Lebensmodelle und individuelle Beziehungsgeflechte anzuerkennen, sofern ein besonderes Näheverhältnis plausibel dargelegt wird. Dies ermöglicht es einer größeren Anzahl von Personen, Hinterbliebenengeld zu beanspruchen.

2. Bemessung der Entschädigungshöhe

Die flexible Handhabung der Entschädigungshöhe ermöglicht eine individuelle Anpassung, führt jedoch auch zu Unsicherheiten hinsichtlich der zu erwartenden Beträge. Eine sorgfältige Aufarbeitung des Einzelfalls und die Orientierung an aktueller Rechtsprechung können hier helfen. Anwälte und Anspruchsteller sollten die spezifischen Umstände des Einzelfalls herausarbeiten und die Intensität des seelischen Leids sowie die Qualität der Beziehung zum Verstorbenen ausführlich darlegen.

II. Empfehlungen zur Steigerung der Bekanntheit

Der Evaluierungsbericht empfiehlt:

- Informationskampagnen: Um Betroffene über ihre Rechte zu informieren.
- Fortbildungen: Für Anwälte, Richter und andere Rechtsanwender.
- Integration in Beratungsangebote: Einbindung des Themas in Beratungsstellen und Opferhilfen.

Eine erhöhte **Bekanntheit** des Anspruchs kann dazu beitragen, dass mehr berechnigte Personen ihre Rechte wahrnehmen und eine angemessene Entschädigung erhalten.

III. Zukunftsperspektiven

Die Rechtsprechung entwickelt sich kontinuierlich weiter. Es ist zu erwarten, dass die Gerichte die Entschädigungssummen an gesellschaftliche Entwicklungen und veränderte Wertvorstellungen anpassen werden. Die ursprünglichen Orientierungswerte von 10.000 Euro werden zunehmend als zu niedrig empfunden und es besteht ein Bedarf, die Beträge entsprechend zu erhöhen.

Es ist notwendig, die Entschädigungssummen nicht durch veraltete Orientierungswerte zu begrenzen und die Lebenswirklichkeiten der Menschen stärker zu berücksichtigen.

tigen.

Zudem wird diskutiert, ob auch andere Bereiche des Schadensersatzrechts, wie § 844 Abs. 2 BGB, an die modernen Lebensverhältnisse angepasst werden sollten. Die aktuellen tatsächlichen Entwicklungen der Lebensmodelle und die daraus resultierenden faktischen Unterhaltsverpflichtungen sprechen klar dafür, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern und beispielsweise zumindest vertragliche – besser sogar auch faktische – Unterhaltsbeziehungen zwischen Lebenspartnern zu berücksichtigen.

F. Internationale Einflüsse und Vergleich

Ein – in diesem Rahmen lediglich oberflächlicher – Blick auf die internationale Rechtslage zeigt, dass in vielen europäischen Ländern bereits seit langem Entschädigungen für Trauerschäden vorgesehen sind. In Ländern wie Frankreich, Spanien oder Italien sind entsprechende Ansprüche fest im Rechtssystem verankert, und die Entschädigungssummen sind zum Teil deutlich höher als in Deutschland.

Die deutsche Rechtsprechung kann von diesen Entwicklungen profitieren und sich bei der Bemessung des Hinterbliebenengeldes an internationalen Standards orientieren. Dies fördert nicht nur die Gerechtigkeit für die Betroffenen, sondern stärkt auch die Rechtsvergleichung und Harmonisierung innerhalb Europas.

I. Tabellarische Übersicht über Hinterbliebenengelder in anderen europäischen Ländern³⁸

Land	Gesetzliche Grundlage	Anspruchsberechtigte Personen	Typische Entschädigungssummen	Besondere Merkmale
Frankreich	Art. 1240 Code Civil	Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister, weitere Verwandte, Lebenspartner	10.000 €–50.000 € und mehr	Weit gefasster Kreis der Berechtigten; individuelle Bemessung anhand von Schwere des Leids
Italien	Art. 2059 Codice Civile	Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Lebenspartner	100.000 €–300.000 €	Hohe Entschädigungssummen; regionale Unterschiede; Tabellen zur Orientierung
Spanien	Art. 1902 Código Civil; Gesetz über zivilrechtliche Haftung und Versicherung im Straßenverkehr (LRCSCVM)	Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Lebenspartner	15.000 €–120.000 €	Gesetzliche Tabellen zur Berechnung; regelmäßige Anpassung der Beträge
Österreich	§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)	Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährten	Bis zu 30.000 €	Anerkennung des Trauerschadens; Beschränkter Kreis der Berechtigten
Schweiz	Art. 47 Obligationenrecht (OR)	Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister	5.000 CHF–100.000 CHF	Individuelle Bemessung; teils höhere Beträge bei schwerem Verschulden
Niederlande	Art. 6:108 Burgerlijk Wetboek (BW)	Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder, Eltern	Feste Beträge zwischen 12.500 € und 20.000 €	Seit 2019 gesetzliche Regelung; feste Beträge je nach Verhältnis
Belgien	Art. 1382 Code Civil (Belgien)	Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister	15.000 €–30.000 €	Standardisierte Beträge; Anpassung möglich bei besonderen Umständen
Großbritannien	Fatal Accidents Act 1976	Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder unter 18 Jahren	Pauschalbetrag von £ 15.120 (Stand 2023)	Sehr eingeschränkter Berechtigtenkreis; Pauschalbetrag unabhängig vom Einzelfall
Dänemark	Erstatningsansvarsloven	Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder, Eltern	Bis zu 175.000 DKK (~23.500 €)	Gesetzliche Höchstgrenze; individuelle Bemessung innerhalb des Rahmens
Schweden	Skadeståndslag	Ehepartner, Kinder, Eltern	25.000 SEK–60.000 SEK (~2.500 €–5.700 €)	Eher niedrige Entschädigungen; individuelle Bewertung

Hinweise:

- Entschädigungssummen: Die angegebenen Beträge dienen als Richtwerte und können je nach Einzelfall, Schwere des Leids und Verschulden des Schädigers variieren.
- Anspruchsberechtigte Personen: In vielen Ländern wird der Kreis der Berechtigten weit ausgelegt und umfasst auch nichteheliche Lebenspartner oder weitere nahestehende Personen.
- Berechnungsgrundlagen: Einige Länder nutzen gesetzliche Tabellen oder Richtlinien zur Berechnung (z. B. Spanien, Italien), während andere eine individuelle Bemessung vornehmen.

Bergmann: Das Hinterbliebenengeld im Wandel – ein aktueller Überblick (DAR 2025, 8)

13

- Besondere Merkmale: Kulturelle und rechtliche Unterschiede führen zu erheblichen Variationen bei den Entschädigungssummen und Berechtigtenkreisen.

II. Zusammenfassung

Die Regelungen zum Hinterbliebenengeld variieren in Europa erheblich. Während einige Länder großzügige Entschädigungssummen und einen weiten Kreis von Anspruchsberechtigten vorsehen, sind in anderen Ländern die Beträge begrenzt und die Berechtigtenkreise enger gefasst. Deutschland bewegt sich mit seinen aktuellen Entwicklungen in Richtung einer großzügigeren Anerkennung des seelischen Leids von Hinterbliebenen, steht jedoch im internationalen Vergleich teilweise noch am Anfang dieser Entwicklung.

G. Fazit

Das Hinterbliebenengeld hat sich als wichtiger Bestandteil des deutschen Schadensersatzrechts etabliert und schließt eine zuvor bestehende Gerechtigkeitslücke. Die Gerichte berücksichtigen die individuellen Umstände des Einzelfalls und sind bereit, höhere Entschädigungssummen zuzuerkennen, um dem seelischen Leid der Hinterbliebenen gerecht zu werden.

Die großzügige Auslegung des persönlichen Näheverhältnisses trägt den veränderten Lebensrealitäten Rechnung und ermöglicht es einer größeren Anzahl von Personen, Hinterbliebenengeld zu beanspruchen. Kritische Stimmen wie die von Prof. Staudinger weisen darauf hin, dass die ursprünglich genannten Orientierungswerte veraltet sind und einer Anpassung bedürfen.

Zukünftig sollte die Bekanntheit des Anspruchs gesteigert und die Entschädigungssummen an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Dies trägt dazu bei, dass Hinterbliebene angemessen entschädigt werden und das Hinterbliebenengeld seine Funktion als gerechter Ausgleich für erlittenes seelisches Leid erfüllen kann.

Es bleibt eine wichtige Aufgabe der Rechtsprechung und der Gesetzgebung, die Entwicklung aufmerksam zu begleiten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, um den Schutz der Hinterbliebenen weiterhin zu gewährleisten. Die Integration moderner Lebensformen und die Anerkennung der individuellen Leidenssituationen sind dabei zentrale Elemente für ein zeitgemäßes und gerechtes Schadensersatzrecht.

- 1 Rechtsanwalt Bergmann ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht bei Schah Sedi & Schah Sedi Rechtsanwälte. Er ist Partneranwalt des Kfz-Gewert Mitglied des Vorstands. Daneben ist er Lehrbeauftragter des Instituts für Rehabilitations- und Unfallmedizin (IRU) am An-Institut der Medizinischen Hochschule Brandenburg
- 2 OLG München, Beschl. v. 19.3.2024, Az.: 24 U 541/24 e, DAR 2024, 452; Anmerkungen von Jan Lukas Kemperdiek, jurisPR-VerKR 17/2024 Anm. 1; Ansgar Staudinger/Leah A
- 3 Ansgar Staudinger, „Gedankensplitter zu § 844 Abs. 3 BGB – zugleich Anmerkung zu LG Tübingen vom 17.5.2019, Az.: 3 O 108/18“, DAR 2019, 601–603.
- 4 Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2421.
- 5 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, November 2023. Abrufbar unter: (https://www.bmj.de/terbliebenengeld.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
- 6 Zu den zum „Schockschaden“ entwickelten Grundsätzen siehe Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, DAR 2015, 261 und vom 27.1.2015 – VI ZR 548/12, DAR 2015, 200 m. Anm. Wa
- 7 Jahnke in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, BGB § 844 Rdnr. 82.
- 8 BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, DAR 2023, 202 m. Anm. Luckey, insoweit Aufgabe Senatsurteil v. 21.5.2019 – VI ZR 299/17.
- 9 Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2421.
- 10 vgl. § 844 Abs. 3 BGB.
- 11 vgl. § 10 Abs. 3 StVG.
- 12 Regis Plümacher in Hans/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, Rdnr. 106.
- 13 Burgmann/Jahnke, NZV 2017, 401, 403.
- 14 Ansgar Staudinger, „Gedankensplitter zu § 844 Abs. 3 BGB – zugleich Anmerkung zu LG Tübingen vom 17.5.2019 (Az. 3 O 108/18)“, DAR 2019, 601–603.
- 15 Küppersbusch/Höher Ersatzansprüche Personenschaden, Rdnr. 309.
- 16 vgl. § 844 Abs. 3 S. 2 BGB.
- 17 Jahnke in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, BGB § 844 Rdnr. 155 f.
- 18 LG Itzehoe, Urt. v. 17.3.2023, Az.: 7 O 269/22 (Stieftochter) = DAR 2023, 631; LG Koblenz, Urt. v. 24.4.2020, Az.: 12 O 137/19 (Schwiegertochter); LG München II, Urt. v. 17.5.2 17.5.2019, Az.: 3 O 108/18 (Bruder) = DAR 2019, 468 m. Anm. Janeczek.
- 19 OLG Celle, Beschl. v. 21.9.2022, Az.: 5 U 97/22.
- 20 BGH, Urt. v. 8.2.2022, – VI ZR 3/21, BGHZ 233, 1 = DAR 2022, 631.
- 21 MünchKommBGB/Wagner, § 844 Rdnr. 30.
- 22 BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 73/21 = DAR 2023, 199; BGH, Urt. v. 23.5.2023 – VI ZR 161/22 = DAR 2023, 559.
- 23 Begründung zum Gesetzesentwurf, BT-Drucksache 18/11397, S. 14.
- 24 Begründung zum Gesetzesentwurf, BT-Drucksache 18/11397, S. 11.
- 25 Ansgar Staudinger, „Gedankensplitter zu § 844 Abs. 3 BGB – zugleich Anmerkung zu LG Tübingen vom 17.5.2019 (Az.: 3 O 108/18)“, DAR 2019, 601–603 m. Anm. Janeczek.
- 26 OLG München, Beschl. v. 19.3.2024 – 24 U 541/24 e = DAR 2024, 452; Anmerkungen von Jan Lukas Kemperdiek, jurisPR-VerKR 17/2024 Anm. 1; Ansgar Staudinger/Leah Are
- 27 LG Osnabrück, Urt. v. 5.5.2023, Az.: 1 O 1857/21.
- 28 LG Dessau-Roßlau, Urt. v. 22.10.2021, Az.: 4 O 220/20.
- 29 LG Kassel, Urt. v. 24.8.2022, Az.: 10 Ks 1690 Js 44771/21.
- 30 Ansgar Staudinger, „Gedankensplitter zu § 844 Abs. 3 BGB – zugleich Anmerkung zu LG Tübingen vom 17.5.2019 (Az.: 3 O 108/18)“, DAR 2019, 601–603.

- 31 OLG München, Beschl. v. 19.3.2024 – 24 U 541/24 e = DAR 2024, 452.
- 32 Jan Lukas Kemperdiek, jurisPR-VerKR 17/2024 Anm. 1.
- 33 BGHZ, 18, 149, 154 ff. = DAR 1955, 276.
- 34 *Jaeger/Luckey* in Schmerzensgeld, Rdnr. 1125; *Schwintowski* in Handbuch Schmerzensgeld, Rdnr. 258.
- 35 OLG München, Beschl. v. 19.3.2024, Az.: 24 U 541/24 e = DAR 2024, 452.
- 36 OLG Brandenburg, Urt. v. 16.3.2024, Az.: 12 U 173/23, LG Potsdam, Urt. v. 20.9.2023, Az.: 8 O 255/22.
- 37 Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, November 2023.
- 38 Diese Tabelle soll lediglich der Versuch einer groben Übersicht sein und erhebt hierbei ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.